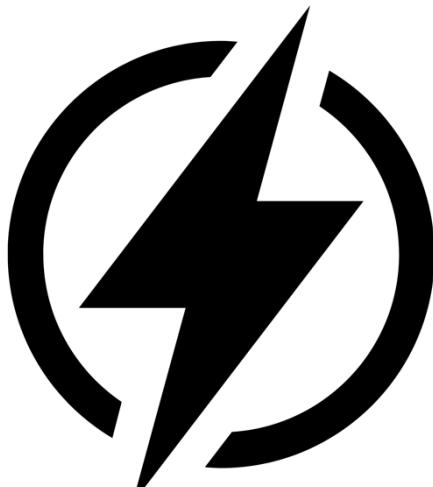


Softwarevereinbarung

„Privates, halböffentliches und öffentliches Laden“



E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

Betreiberunternehmen (im folgenden CPO):

E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

Samhofstraße 286/1

5424 Bad Vigaun

Kunde und Stationsbesitzer (im folgenden Sub-CPO):

1. Allgemeines

Die E-Mobilitätszentrum 4u GmbH ist Charge Point Operator (CPO = Ladesäulenbetreiber) und stellt Software für Ladestationen bereit und verwaltet die zur Verfügung stehenden Ladestationen. Mit und von dem Betriebssystem MONTA werden die Ladestationen verwaltet und mit Privatpersonen oder Unternehmen verrechnet.

Der Sub-CPO verwendet dasselbe Betriebssystem wie der übergeordnete CPO und hat keine eigenen Rechte auf das gesamte angeführte Betriebssystem.

Alle Rechte am Betriebssystem MONTA liegen bei der E-Mobilitätszentrum 4u GmbH bzw. deren Lizenzgebern. Der Sub-CPO erhält für die zeitliche Dauer dieser Vereinbarung beschränkte, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrechte gemäß den Bedingungen der Vereinbarung.

Zum Laden wird eine App oder ein RFID fähiges Identifikationsmedium (z.B.: Mitarbeiterausweis, Ladekarte, Lade Chip, etc.) benötigt.

Dieses enthält einen RFID-Chip, der eine eindeutige Zuweisung des Kunden und/oder Mitarbeiter und damit eine Kostenerfassung ermöglicht. Erst wenn die Ladesäule mittels App oder anhand des RFID-Mediums den Nutzer erkennt, ist es möglich, den Ladevorgang zu starten. Zusätzlich kann der Ladevorgang über diverse APPs und durch das Scannen des QR-Codes (Direct Payment) über dem Ladepunkt freigeschalten werden.

Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift in Kraft und wird vorerst auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Ungeachtet dessen kann sie von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.

2. Kosten und Leistungsumfang

Für die Eingliederung in das Betriebssystem MONTA fallen Aktivierungskosten sowie eine monatliche Gebühr pro Ladepunkt an. **Für das Produkt „gefördertes Laden“ (Mitarbeiterladen) gelten gesonderte Gebühren.** Diese sind unter Punkt 5 „Tarifmanagement“ angeführt und gelten pro Ladepunkt und pro Monat. Hier kann der Sub-CPO selbst entscheiden, ob diese vom Mitarbeiter zu tragen sind oder vom Unternehmen übernommen werden.

Monatliche Lizenzgebühr netto pro Monat pro Ladepunkt <u>ohne SIM-Karte*</u>	9,33
Monatliche Lizenzgebühr netto pro Monat pro Ladepunkt <u>mit SIM-Karte*</u>	13,50
Aktivierungs- und Eingliederungsgebühr <u>einmalig</u> netto <u>(Für das gesamte Projekt)</u>	899,-

*Gilt nicht für Mitarbeiter-Zuhause laden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig.

Die Aktivierung beinhaltet:

- Erstellung einer eigenen Instanz in der Abrechnungssoftware
- Konfiguration der Ladepunkte
- Vergabe von Ladepunktidentifikationsnummern (bei öffentlichen Ladepunkten)
- Integration der Ladestationen in diverse Apps und Ladestationsdatenbanken (bei öffentlichen Ladepunkten)
- Freischaltung für Direct Payment - Kreditkarte, Google Pay oder Apple Pay – mittels QR-Code Aufkleber.
- Tarifeinstellungen – Einstellung von bis zu drei Tarifen pro Ladepunkt

Die monatlichen Kosten beinhalten:

- Verwaltung der Abrechnungen
- Lizenzgebühr für die MONTA Software

Für gesonderte Änderungen oder Anforderungen im Betriebssystem muss ein zusätzliches Angebot eingeholt werden. Die Änderungen werden nach einem vorab definierten Stundensatz verrechnet.

3. Indexierung

Der CPO behält sich vor, sämtliche Gebühren, wie Charging Fees oder Lizenzgebühren für Ladepunkte, zu jedem Quartal zu indexieren. Basis für jede Anpassung ist der Verbraucherpreisindex laut Statistik Austria, abrufbar unter [https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise- und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi](https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi).

4. Ladestationen

Auf Wunsch werden Ladestationen mittels „Roaming“ in diversen Apps und Webseiten für E-Autofahrer als „öffentlicht zugänglich“ angezeigt, sodass alle E-AutofahrerInnen die Ladestationen nutzen können.

Es können nur einzelne Ladestationen öffentlich oder nicht öffentlich gestellt werden. Einzelne Ladepunkte können nicht separat konfiguriert werden, z.B.: Ladestation mit mehreren Ladepunkten.

4.1 Kontakt / Ansprechperson für den Betrieb vor Ort

Bitte geben Sie die Ansprechperson für den Betrieb vor Ort an:

(Sollten mehrere Admins gewünscht sein bitte deren Mailadressen mit Bestrichen getrennt in die Spalte E-Mailadresse einfügen)

Name:	
E-Mailadresse:	
Telefonnummer:	

Weitere Infos zu Datenschutz und Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter:

<https://www.e-zentrum.com/agb>

5. Tarifmanagement

Bei allen Stationen steht es dem Sub-CPO frei einen oder mehrere leistungsbasierte Tarife anzubieten. Zusätzlich kann auch eine Belegungsgebühr verlangt werden.

Tarife können nur schriftlich per E-Mail an office@e-zentrum.com geändert werden. Telefonische durchgaben einer Änderung werden nicht angenommen.

5.1 Standardtarif an öffentlichen Stationen

	Kunde zahlt pro kW/h brutto
AC	
DC	

Gebühren aus der Abrechnung (Nur bei öffentlichen Ladungen)*	
Handlingfee CPO pro kw/h	8%

Handlingfee Zahlungsabwickler - wird aber auf den VK-Preis aufgeschlagen, also vom Endkunden an der Ladestation mitbezahlt	2%
--	----

*Roamingladungen enthalten gesonderte Gebühren. Diese werden auf den Verkaufspreis pro kw/h aufgeschlagen.

5.2 Verwendung eines Kreditkartenterminals für Direct Payment

Bei der Verwendung eines Kreditkartenterminals entstehen zusätzliche Gebühren in Höhe von 32,50 Euro netto pro Monat für Transaktionen sowie für die Kontoführung und die Verwaltung des Terminals. Die technische Verwaltung erfolgt über Payer, während die Zahlungsabwicklung der Transaktionen durch ELAVON (Bank) durchgeführt und direkt im MONTA-Backend verbucht wird. Die dabei anfallenden Gebühren können je nach Kapitalmarktsituation variieren. Sämtliche Gebühren (für Konto, Transaktionen und Terminalverwaltung) werden als Abo über das MONTA-Backend von der E-Mobilitätszentrum 4u GmbH eingezogen. Die jeweils aktuellen Gebühren sind jederzeit im MONTA-Backend einsehbar. Inkludiert in der Pauschale sind 20 Buchungen pro Monat.

6. Supportvereinbarung

Die Supportvereinbarung ist verpflichtend und wird lt. gültiger Preisliste einmal pro Jahr verrechnet und über ein SEPA-Mandat eingezogen. Ist der Einzug über SEPA nicht möglich, behält sich der CPO den Einzug direkt über das Wallet im Backend vor.

Die Support-Pauschale beinhaltet KEINE Technikerstunden für einen „Vor-Ort-Service“. Die Supportvereinbarung inklusive der Inhalte und Details befinden sich im Anhang und müssen vom Sub-CPO gesondert unterfertig werden.

Mit der Unterschrift des Vertrages erklärt sich der Sub-CPO mit der jährlichen Faktura einverstanden.

Paket	Auswahl
Verpflichtend ab 1 LP € 199,- netto p.a.	
Verpflichtend ab 4 LP € 499,- netto p.a.	

7. Abrechnung von Zahllasten

Sämtlicher Geldfluss findet über eine virtuelle Geldbörse im Backend, im Folgenden als Wallet bezeichnet, statt.

Die Abrechnung einer Zahllast, sollten das Wallet des Sub-CPO einen Malus aufweisen, erfolgt einmal pro Monat per PDF-Rechnung an den Sub-CPO. Zahlungsziel ist „sofort bei Eingang bzw. wird diese über das SEPA-Mandat eingezogen.

8. Gutschrift an Sub-CPO

Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Gutschrift der Ladevorgänge an den Sub-CPO direkt im Backend-System MONTA in Form einer Gutschrift auf dessen Wallet. Die Gutschrift erfolgt in Echtzeit und ist nach einem erfolgtem Ladevorgang ersichtlich.

Weiters besteht zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit ein bestehendes Guthaben im Wallet auf das Bankkonto des Sub-CPO auszahlen zu lassen bzw. wird dieses einmal im Monat vom CPO auf das Bankkonto des Sub-CPO ausbezahlt.

9. Bankverbindung Sub-CPO für die Aktivierung der Rechnungslegung und/oder Auszahlung von Gutschriften

Um Auszahlungen tätigen zu können, muss im Backend eine Bankverbindung hinterlegt werden.

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Mailadresse Finanz	
Steuer (UID) Nummer	

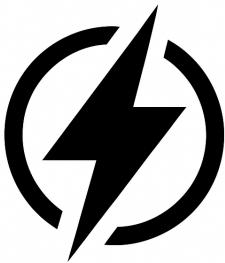
10. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfordern die Schriftform. Anpassungen der AGB's seitens des CPO werden dem SUB-CPO per Mail mitgeteilt. Dieser kann binnen 14 Tagen widerrufen. Andernfalls gelten sämtliche Änderungen als angenommen. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist ausschließlich 5020 Salzburg. Es wird daher das für Handelssachen zuständige Gericht vereinbart.

Salzburg, am

Firmenmäßige Zeichnung Betreiber (CPO)

Firmenmäßige Zeichnung Besitzer (Sub-CPO)



E-Mobilitätszentrum 4u

Installation • Verkauf • Abrechnung

Software-Support-Vereinbarung

zwischen

E-Mobilitätszentrum 4U GmbH

Samhofstraße 286-1

5424 Bad Vigaun

– nachfolgend Anbieter genannt –

und

– nachfolgend Kunde genannt –

wird folgende Vereinbarung über den Software-Support geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Der Anbieter stellt dem Kunden Software-Support für die im Backend-System MONTA der E-Mobilitätszentrum 4U GmbH hinterlegten und verwalteten Ladestationen zur Verfügung. Diese Vereinbarung umfasst ausschließlich Software-Supportleistungen im System MONTA per Fernwartung. Ein technischer Vor-Ort-Service, Hardware-Support, Wartung, Reparatur oder physische Eingriffe an der Ladeinfrastruktur sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistungsumfang

Der Anbieter erbringt folgende Leistungen im Rahmen des Software-Supports:

- Unterstützung bei der Bedienung und Nutzung des Backend-Systems zur Verwaltung von Ladestationen
- Fehleranalyse und -behebung im Software-System per Fernzugriff
- Überwachung und Diagnose von Kommunikationsproblemen zwischen Backend und Ladepunkten, soweit diese softwareseitig nachvollziehbar sind
- Einspielen von Softwareupdates und Patches im Backend-System, sofern vom Anbieter bereitgestellt
- Beantwortung von Supportanfragen des Kunden zu Funktionen, Einstellungen und Auswertungen innerhalb der Software

Nicht umfasst sind insbesondere:

- Arbeiten an der Hardware (z. B. an der Ladeeinrichtung selbst, Verkabelung oder Netzanschlüssen)
- Vor-Ort-Einsätze jeglicher Art
- Änderungen an der Netzwerkinfrastruktur des Kunden
- Anpassungen oder Eingriffe in Software Dritter

3. Supportzeiten

Der Anbieter leistet Support zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag, 09:00 – 17:00 Uhr (MEZ)
ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Anbieters.

Supportanfragen, die außerhalb dieser Zeiten eingehen, werden am nächsten Werktag bearbeitet.

4. Kontaktaufnahme und Fernzugriff

Supportanfragen sind über folgende Kanäle einzureichen:

- E-Mail: office@e-zentrum.com
- Telefon: +43 676 314 6545
- Serviceportal: www.e-zentrum.com

Für die Durchführung von Fernwartungen nutzt der Anbieter die Software TeamViewer Zoom oder Monta Control. Der Kunde gewährt dem Anbieter im Bedarfsfall Zugriff auf die betroffenen Systeme über eine sichere TeamViewer-Verbindung. Der Kunde stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff gegeben sind.

5. Reaktionszeiten

Nach Eingang einer Supportanfrage gelten folgende Reaktionszeiten innerhalb der Supportzeiten:

Priorität Hoch: Gesamtsystem oder wesentliche Funktionen nicht nutzbar – innerhalb von 24 Stunden

Priorität Mittel: Einschränkung von Teifunktionen, aber System weiterhin nutzbar – innerhalb von 48 Stunden

Priorität Niedrig: Allgemeine Anfragen, Funktionsfragen oder Beratung – innerhalb von drei Arbeitstagen

Eine Lösungszeit ist nicht garantiert, da diese von der Art und Ursache des Fehlers abhängt.

6. Vergütung

Die Verrechnung des Software-Supports erfolgt einmal pro Jahr gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt. Das aktuelle Preisblatt ist auf der Homepage des Anbieters unter www.e-zentrum.com/preise abrufbar.

7. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

- alle für den Support erforderlichen Informationen bereitzustellen,
- etwaige Änderungen an seiner IT- oder Netzwerkinfrastruktur mitzuteilen, die den Betrieb der Ladestationen beeinflussen können,
- den Fernzugriff über TeamViewer zu ermöglichen und
- sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen mit dem Anbieter kommunizieren.

8. Haftung

Der Anbieter haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Für Datenverluste haftet der Anbieter nur, soweit der Kunde regelmäßige Datensicherungen vorgenommen hat.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bereits geleistete Zahlungen werden im Falle einer Kündigung nicht erstattet, auch nicht aliquot. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters in Bad Vigaun.

Bad Vigaun (Hallein),

Anbieter: _____

Kunde: _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen der E-Mobilitätszentrum 4u GmbH (AGB's)

Stand 01/2026

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

4. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Diese Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang zu bezahlen. Für jede Arbeitsstunde einschließlich Wegzeiten werden EUR 100 in Rechnung gestellt. Angefangene Stunden auch von Wegzeiten werden als volle Stunden verrechnet. Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.

4.1. Wertsicherungsklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart.

Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex oder einer an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen – es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt – in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

Der Käufer/Werkbesteller verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns bereits bei Vertragsabschluss.

Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

Wenn der Käufer/Werkbesteller auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Teilzahlungen.

6. Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hiervon werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

7. Transport – Gefahrtragung

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen unser Vertragspartner.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanchrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.
Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung der Sitz des Unternehmens, Samhofstraße 286/1, 5424 Bad Vigaun, Österreich.

10. Nichterfüllung / Liefer- und Leistungsverzug

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
Der Liefertermin wird insofern fix vereinbart, als wir bei Verzug des Vertragspartners ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten können. Diese Erklärung hat innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen.
Wir sind berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend zu machen.
Der Liefertermin wird fix vereinbart. Bei Verzug bedarf es keines Rücktritts; dessen Folgen treten automatisch ein.

10.1. Annahmeverzug

Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von EUR 5,- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen.

11. Stornogebühren / Reuegeld

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) von 20 % des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten.

12. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.
Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für derartige Lieferfristüberschreitungen.
Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

13. Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung (Auflösung des Vertrages) zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben.
Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

13.1. Regressanspruch gem. § 933b ABGB

Der Regressanspruch gem. § 993b ABGB ist nach 2 Jahren ab Lieferung/Leistung verjährt.

14. Schadenersatz

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

15. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

16. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

17. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

18. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. – ausgenommen Mängelanzeigen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

19. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

20. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

21. Schiedsgerichtsvereinbarung – Schiedsgerichtsbarkeit

21.1. Inländische Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstanz der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

21.2. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der WKO

„Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstanz der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

22. Indexanpassung von CPO Verträgen

Der CPO behält sich vor, sämtliche Gebühren, wie Charging Fees oder Lizenzgebühren für Ladepunkte, zu jedem Quartal zu indexieren.

Basis für jede Anpassung ist der Verbraucherpreisindex laut Statistik Austria, abrufbar unter

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>

Anpassungen der Tarife werden dem SUB-CPO per Mail mitgeteilt. Dieser kann binnen 14 Tagen widerrufen. Andernfalls gelten sämtliche Änderungen als angenommen.

23. Wartung und laufender Support CPMS / Backend

Für Kunden, die mehr als einen (1) Ladepunkte in ihrem Backend-Account verwalten, ist die Wartungs- und Supportpauschale verpflichtend.

Die Wartung und der laufende Support des CPMS/Backends werden mit einer Jahrespauschale von EUR 199,- netto (1 Ladepunkt) bzw. EUR 499,- netto (ab 4 Ladepunkte) pro Jahr verrechnet.

Diese Gebühr ist im Voraus fällig, wird erstmals mit der Inbetriebnahme der ersten Ladestation in Rechnung gestellt und mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Die Folgeabrechnung erfolgt jeweils im gleichen Monat des Folgejahres.

Die Wartungspauschale umfasst ausschließlich die laufende Wartung und den Support des Backends. Nicht enthalten sind Technikerstunden sowie Vor-Ort-Serviceleistungen.

Ablehnung der verpflichtenden Wartungspauschale

Sollte der Kunde mit der verpflichtenden Wartungspauschale nicht einverstanden sein, behält sich das E-Zentrum vor, die angebotenen Leistungen angemessen zu reduzieren.

In diesem Fall werden bestimmte Prozesse im Backend automatisiert und nicht mehr manuell durchgeführt, wodurch es zu einer Einschränkung der bisherigen Leistungen kommt.

Keine Wartungsvereinbarung

Besteht keine gültige Wartungsvereinbarung, werden sämtliche Dienstleistungen – insbesondere:

telefonische Beratung

Onboarding

Wartungen

Einstellungen und Anpassungen im Backend

nach tatsächlichem Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz „Technischer Support CPMS“ verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt in Einheiten zu je 30 Minuten, wobei mindestens eine volle Einheit verrechnet wird.

Der jeweils gültige Stundensatz ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.e-zentrum.com/preise>

Kündigung

Sollte weder die Wartungspauschale noch die reduzierte Leistungsvariante akzeptiert werden, behält sich das E-Zentrum das Recht vor, den bestehenden Vertrag gemäß der aktuell gültigen Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

24. Softwarevereinbarung CPMS

Eine Mustervereinbarung kann am Ende heruntergeladen werden.

25. Anpassung der AGB's

Anpassungen der AGB's seitens des CPO werden dem SUB-CPO per Mail mitgeteilt. Dieser kann binnen 14 Tagen widerrufen. Andernfalls gelten sämtliche Änderungen als angenommen.

26. Manipulationsgebühren

Für Rechnungen, die der CPO dem Sub-CPO manuell erstellen muss (Rechnungen, die nicht automatisch aus dem Backend versendet werden), ist eine Gebühr von € 10,- netto pro Beleg fällig.

Diese Gebühr wird auf den Rechnungsbetrag aufgeschlagen und gemeinsam mit der jeweiligen Leistung verrechnet.

Die Position wird auf der Rechnung extra ausgewiesen.

Unterschrift Sub-CPO



E-Mobilitätszentrum 4u

SEPA-Mandat

Mandatsreferenz:
Abrechnung E-Laden

.....

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

Creditoren ID: AT39ZZZ00000078871

Name: E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

Anschrift: Samhofstraße 286/1, 5424 Bad Vigaun, AT Österreich

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die **E-Mobilitätszentrum 4u GmbH**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die von der **E-Mobilitätszentrum 4u GmbH** auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: einmalig wiederkehrend

ZAHLUNGSPFLICHTIGER

Name:

.....

Anschrift (Straße, PLZ, ORT, Land):

.....

IBAN: BIC:

.....
Ort, Datum, Unterschrift, Stempel